

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 10.06.2026 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.07.2026 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät am 02.09.2026 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. Nr. 78); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für den Promotionsstudiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen
Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät (im Folgenden: PhD-Studiengang) für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) Der PhD-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Theologische Fakultät der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus dem*der Studiendekan*in, drei Mitgliedern der Hochschullehrer*innengruppe und einem*einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*in sowie, mit beratender Stimme, einer*einem Studierenden des PhD-Studiengangs; beratendes Mitglied kann bis zum 30.09.2027 auch ein*e Studierende*r des Promotionsstudiengangs „Theologie“ sein. ²Die Mitglieder der Hochschullehrer*innen-, Mitarbeiter*innen- und Studierendengruppe sowie deren Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederbenennung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerber*innen müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, nachweisen, und zwar in

- a. Theologie oder
- b. Religionslehre (mit einem weiteren Lehramtsfach) oder
- c. einer theologischen Teildisziplin oder
- d. einem Fach, das gemäß Absatz 2 fachwissenschaftlich an ein an der Theologischen Fakultät gelehrtes Fach anschlussfähig ist.

²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern und dem Nachweis von insgesamt wenigstens 240 Anrechnungspunkten.

³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfüllt die Zugangsvoraussetzung auch, wer einen erfolgreichen Abschluss der Ersten theologischen Prüfung in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nachweist. ⁴Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind. ⁵Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. ⁶Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft die Auswahlkommission.

(2) ¹Die Feststellung, ob ein Fach im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d und Satz 4 fachwissenschaftlich an ein an der Theologischen Fakultät gelehrtes Fach anschlussfähig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Anschlussfähig sind insbesondere Fächer aus den Bereichen Altorientalistik, Altphilologie, Geschichte (inklusive Kunst-, Sozial- und Territorialgeschichte), Soziologie, Philosophie und Ethik.

(3) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch

Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNIcert: mindestens Niveaustufe III.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangsantrags liegen. ⁴Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 ist auch zugangsberechtigt, wer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. ²Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang einer deutschen Hochschule erworben haben, führen den Nachweis hierüber gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerber*innen, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerber*innen, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass der Abschluss im Sinne des Absatzes 1 mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) erreicht wurde. ²Abweichend von Satz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzung auch, wer einen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 sowie die besondere Eignung für den PhD-Studiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von dem*der Bewerber*in vorzulegendes Exposé nachgewiesen. ⁴Die Entscheidung wird durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme einer*eines Gutachtenden getroffen, die*der nicht Betreuer*in der*des Sich-

Bewerbenden sein darf. ⁵Die Stellungnahme und die Entscheidung erfolgen anhand der folgenden Eignungskriterien:

- a) Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes,
- b) Berücksichtigung relevanter Literatur und Zusammenfassung bisheriger Erkenntnisse im Forschungsfeld,
- c) Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens,
- d) Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems,
- e) Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung einer*ines im beabsichtigten Promotionsfachgebiet Prüfungsberechtigten, dass

- a) sie*er den*die Bewerber*in im Falle einer Zulassung als Doktorand*in annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage), und
- b) dass der*die Bewerber*in über die für das Promotionsprojekt erforderlichen fachspezifischen Kompetenzen verfügt.

²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler*innen zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch den*die Bewerber*in nach Maßgabe der Anlage versichert wird.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 4 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester beziehungsweise bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Sommer- bzw. Wintersemesters. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) eine Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der*des Sich-Bewerbenden Auskunft gibt;
- d) der Nachweis ausreichender englischer oder deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4;
- e) bei Bewerber*innen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 eine Skizze des Forschungsvorhabens, bei Bewerber*innen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ein Exposé gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3;
- f) eine Betreuungszusage gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 und
- g) eine in englischer oder deutscher Sprache abgefasste Erklärung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Bewerber*in glaubhaft, dass er*sie aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) Die zugangsberechtigten Bewerber*innen erhalten einen Zugangsbescheid in Textform.

(2) ¹Bewerber*innen, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von dem*der Studiendekan*in oder einer von diesem*dieser bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Anlage (zu § 3 Abs. 6 Satz 2)

a) englisch

Doctoral candidate declaration of the University of Göttingen

Name

(surname, first name)

Address

(street, postcode, town)

I intend to write a dissertation on the topic of

at the University of Göttingen.

I will be supervised by Prof.

I hereby declare the following:

1. The opportunity to undertake this doctoral project was not arranged for me commercially. In particular, I did not engage any organisation that seeks supervisors for the preparation of dissertations in return for payment or that performs all or part of my obligations with regard to examination performance on my behalf.

2. Assistance from third parties has been and will continue to be used only to the extent that is scientifically justifiable and permissible under examination law. In particular, all parts of the dissertation have been written by me; I have not accepted any outside assistance, either free of charge or for a fee, and will continue to do so in the future.

Furthermore, I am aware that any untruths regarding the above declaration will result in exclusion from admission to doctoral studies or, at a later date, justify the termination of proceedings or the revocation of the degree obtained.

....., on

(place)

(date)

.....

(signature)

b) deutsch

Doktorand*innen-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen.

Dabei werde ich von Prof. betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuer*innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)